

§ 18 RATG Kostenverzeichnisse

RATG - Rechtsanwaltstarifgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.07.2024

§ 18.

Der Rechtsanwalt hat für die Verfassung des Kostenverzeichnisses oder der Honorarnote an die von ihm vertretene Partei keinen Anspruch auf Entlohnung.

In Kraft seit 01.07.1969 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at